

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1785

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Grindel Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1776 vom 10. September 2002 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Grindel Los 1 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Büro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 30. Oktober 2006 bis 29. November 2006 öffentlich aufgelegt. Im Baugebiet wurden alle unvermarkten Grenzpunkte vor der Auflage verpflockt oder mit rotem Farbtupf markiert. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 2 Einsprachen eingegangen. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Grindel vom 28. September 2007 wurden beide Einsprachen abgewiesen. Die Kläger haben ihre Einsprachen nicht weitergezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 16. Oktober 2007, das Vermessungswerk Grindel Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 270'246.30
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 171'038.75
Anteil Kanton	Fr. 54'657.20
Anteil Gemeinde	Fr. 44'550.35

Der Kantonsbeitrag ist höher als der Gemeindebeitrag, weil die Kosten für die Vermarkung der Kantonsgrenze durch Bund und Kanton alleine getragen werden.

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Fr 119'175.00 wurden dem Kanton bereits ausbezahlt und Fr 29'501.80 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der verbleibende Betrag von Fr. 22'361.95 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 verrechnet.

Die Gemeinde Grindel hat in den Jahren 2002 bis 2005 vier Jahrestarben à Fr. 8'620.00 an den Kanton ausbezahlt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton, Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer B. Hänggi	Fr. 27'380.95
durch Gemeinde Grindel	Schlussrate an das Amt für Geoinformation	Fr. 10'070.35

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Grindel Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 54'657.20 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Grindel Los 1 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 27'380.95 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Grindel die Schlussrate von Fr. 10'070.35 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen..

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Grindel Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 29. Oktober 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Grindel, 4247 Grindel, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Grindel Los 1: Die Amtliche Vermessung Grindel Los 1, das ganze Gebiet der Gemeinde umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")